



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Schweizerischer Gewerbeverband sgV
Kontaktperson : Henrique Schneider
Telefon : 0792376082
E-Mail : h.schneider@sgv-usam.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der sgv lehnt den Rettungsschirm insgesamt ab. Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, unternehmerische Risiken abzufedern. In dieser Vorlage kommt es noch zu einer Vermischung verschiedener Ebenen. Selbst wenn einige Unternehmen in der Elektrizitätswirtschaft systemkritisch wären, ist der von ihnen betriebene Stromhandel nicht systemkritisch. Noch weniger relevant für die gesamte Versorgungssicherheit sind allfällige Liquiditätsengpässe der besagten Unternehmen. Kurz: Diese Vorlage leistet keinen Beitrag für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit elektrischem Strom, baut aber die Subventionen der Elektrizitätswirtschaft massiv aus.

Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, für die Liquidität von einzelnen Unternehmen zu sorgen. Die Liquidität der Elektrizitätswirtschaft können ihre Liquidität selber steuern, indem die Verträge und deren Fristigkeit verhandeln und geeignete Hedging-Instrumente einsetzen. Das verbleibende unternehmerische Risiko ist mittels Kapitalreserven zu tragen. Der Bund hat hier keine, nicht einmal eine subsidiäre Rolle.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der sgv lehnt diesen Artikel ab.</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, für die Liquidität von einzelnen Unternehmen zu sorgen. Die Liquidität der Elektrizitätswirtschaft können ihre Liquidität selber steuern, indem die Verträge und deren Fristigkeit verhandeln und geeignete Hedging-Instrumente einsetzen. Das verbleibende unternehmerische Risiko ist mittels Kapitalreserven zu tragen. Der Bund hat hier keine, nicht einmal eine subsidiäre Rolle.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Der sgv lehnt diesen Artikel ab.</p> <p>Die Definition der systemkritischen Unternehmen geht zu weit. Die Elektrizitätswirtschaft ist als Netzwerk aufgebaut. Es liegt daher nahe, zu vermuten, dass im Fall eines Ausfalls sich die Einspeiser im Netzwerk ergänzen und entsprechend Leistungen auffangen. In einem Netzwerk ist kein Einspeiser an sich systemkritisch oder systemrelevant, sofern Kapazitäten – nicht: Liquidität – vorhanden sind.</p> <p>Eventualiter ist die Bezeichnungsmöglichkeit nach Art. 2 Abs. 3 auf wenige Monate – etwa 3 – zu befristen.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter) mit folgender Ergänzung:</p>

	Der sgv verlangt die Einführung einer persönlichen Haftungsklausel für die Mitglieder der Geschäftsführung und Verwaltungsräte der Darlehen-empfangenden Unternehmen.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Pflichten (Art. 5)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter) mit folgender Ergänzung: Der sgv fordert die Unterstellung der Unternehmen unter einem Interimsmanagement ab dem Zeitpunkt der Darlehensverfügung. Für die Dauer des Interimsmanagements verbleiben die ordentlichen Mitglieder der Geschäftsführung und Verwaltungsräte in ihrer Geschäftsverantwortung samt Haftungspflichten.

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Der sgv lehnt die Einführung eines Rettungsschirms ab. Sollte er eingeführt werden, muss dieser Artikel geändert werden: Der Bund kann keine Unterstützung gewähren, falls der Fall unter Abs. 1 Bst. c eintreten sollte. Diese Aktivitäten liegen im ureigenen unternehmerischen Risiko der Unternehmen. Entsprechend ist dieser Buchstabe ersatzlos zu streichen.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Der sgv lehnt die Einführung eines Rettungsschirms ab. Falls er trotzdem eingeführt werden sollte, dann muss dieser Artikel um die folgenden Inhalte ergänzt werden: Die Darlehen müssen als «Cat Bonds» verzinst werden, d.h. mit einem adäquaten Risikozuschlag auf das gesamte Darlehenskapital. Der Risikozuschlag sollte um die 10% p.a. liegen. Weder Zins noch Risikozuschlag dürfen den Verbrauchern in der Grundversorgung belastet werden. Für die Dauer der Darlehensgewährung ist ein Interimsmanagement in den empfangenden Unternehmen einzusetzen. Für die Dauer der Darlehensgewährung sollen Mitglieder der Geschäftsführung und Verwaltungsräte der empfangenden Unternehmen nicht in Organe anderer oder verbundener Unternehmen wählbar sein. Die maximale Darlehenssumme ist im Gesetz explizit zu verankern, etwa in Abhängigkeit des arithmetischen Mittels der Umsätze im Stromhandel der letzten Jahre.

Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
--	--

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel mit folgenden Änderungen (eventualiter): Absatz 3 ist zu streichen.

	<p>Das Entgelt für die Bereitstellung des Rettungsschirms ist verursachergerechter auszugestalten (bspw. verstärkt in Abhängigkeit der Höhe der installierten Kraftwerksleistung und/oder des Grades der Vernetzung mit anderen Unternehmen der Energiewirtschaft).</p> <p>Das Aufspannen eines Rettungsschirms, unter welchen sich systemkritische Unternehmen begeben müssen, hat zur Folge, dass sich diese Unternehmen – ohne je ein Darlehen tatsächlich in Anspruch nehmen zu müssen – günstiger mit zusätzlichen liquiden Mitteln, bspw. bei Finanzinstituten, eindecken können. Denn ihre Bonität verbessert sich wegen des Schutzschirms automatisch. Diesem Effekt entgegenwirken würde eine Nachrangigkeit der Forderungen von anderen Gläubigern (bspw. von Finanzinstituten) gegenüber jenen des Bundes im Falle eines Konkurses bzw. Nachlassverfahrens. Auch ist die Bereitstellungspauschale so hoch anzusetzen, dass sie den Effekt aus verbesserter Bonität wegen des Schutzschirms wieder wettmacht.</p>
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Beobachtung und Information (Art. 15)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter)

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Das Gesetz ist auf das absolute Minimum, maximal bis zum 31. Dezember 2022, zu befristen, wobei die maximale Darlehensdauer davon nicht betroffen wäre.